

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt
Lörrach, Untere Naturschutzbehörde,
Palmstraße 3, 79539 Lörrach, vertreten durch Frau Schwarz
(im Folgenden „Land“ genannt)

und

der Stadt Lörrach
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Neuhöfer-Avdic
(im Folgenden „Stadt“ genannt)

über

den Vollzug von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den **Bebauungsplan „Am Stammbachgraben“** der Stadt Lörrach

§ 1 Maßnahmen

Die Stadt verpflichtet sich die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für die durch den Bebauungsplan „Am Stammbachgraben“ entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft auf den Flurstücken 1271, 1272, 1273 und Teilflächen der Flurstücke 12975 und 13005/3, Gemarkung Lörrach (siehe Anlage 1) außerhalb des Bebauungsplangebietes durchzuführen:

1.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleich bzw. Ersatz für die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft führt die Stadt folgende Maßnahmen durch:

a) Maßnahme F 2 Aufwertung des Stammbachgrabens:

Entlang des Stammbachgrabens ist ein Gewässerschutzstreifen von 5 m Breite auszuweisen und zur Entwicklung eines standortgerechten Ufergehölzsaumes von jeglichen Eingriffen freizuhalten. Standortfremde Gehölze sollen entnommen werden. Brombeeren sind mit Wurzeln zu entfernen. Totholzbestände sollen aus artenschutzrechtlichen Gründen erhalten werden. Zäune innerhalb des Geltungsbereichs sowie quer zur Fließrichtung verlaufende Zäune sind zu beseitigen. Darüber hinaus sind sonstige Ablagerungen wie z.B. Holzpfosten, Steinplatten, Metall u.a. abzuräumen. Als Ergänzung des teils lückigen Gehölzsaums werden vier Bäume und vier Sträucher gesetzt.

Bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Ablagerungen und Veränderungen der Bodenstruktur sind auf dieser Fläche nicht zulässig.

Die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln ist untersagt.

Die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beträgt 5 Jahre.

b) Maßnahme F 3 Aufwertung Kleingartenflächen am Stammbachgraben

Die bisher als Kleingärten genutzten Grundstücke Flst.Nr. 12771,12772 und 12773 (insgesamt 1956 ²) werden durch Ansaaten von Ufer- und Hochstaudenflur- und Fettwiesenmischungen ökologisch aufgewertet.

Wegen der Hartschaligkeit einiger Arten sollte die Ansaat im Spätsommer erfolgen.

Die Fettwiese sollte zwei- bis dreimal im Jahr gemäht im Juni, August und Oktober gemäht werden. Das Schnittgut ist ein bis zwei Tage nach der Mahd abzuräumen.

Die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beträgt 5 Jahre

1.2 Zuordnung

Die unter Ziffer 1.1 genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den durch die Festsetzungen im Bebauungsplan „Am Stammbachgraben“ verursachten Eingriffen zugeordnet. Grundlage für die Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung ist der oben genannte Bebauungsplan in der Fassung vom xx.xx.2020 (**Datum der Unterlagen zum**

Satzungsbeschluss)

1.3 Umsetzungsfristen

Die Durchführung der unter Ziffer 1.1 vereinbarten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt zeitnah mit der Umsetzung des Bebauungsplanes. Die Umsetzung der in Ziffer 1.1 beschriebenen Maßnahmen ist dem Land unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

1.4 Pflege- und Unterhaltungsverpflichtung

Die unter Ziffer 1.1 vereinbarten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft, das bedeutet mindestens 25 Jahre nach Herstellung, zu erhalten und zu pflegen.

1.5 Veräußerung

Die Stadt verpflichtet sich, die oben genannten Grundstücke nicht ohne die Zustimmung des Landes innerhalb der Pflege- und Unterhaltungszeit (vgl. Ziffer 1.4) zu veräußern.

1.6 Wirksamkeit

Sollte der Bebauungsplan nicht zur Satzung beschlossen werden, aufgehoben oder für nichtig erklärt werden, bevor Baugenehmigungen für Bauvorhaben, die aufgrund seiner Festsetzungen zulässig sind, erteilt wurden, wird der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag gegenstandslos.

1.7 Formvorschrift

Änderungen der Vereinbarung oder sonstige Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Anerkennung der Maßnahmen

Das Land erkennt die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen der Stadt als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren „Am Stammbachgraben“ nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an.

§ 3 Eintragung ins Kompensationsverzeichnis

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sind in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses aufzunehmen. Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in das Verzeichnis ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.

§ 4 Unterwerfungsklausel

Die Stadt unterwirft sich nach § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Vollstreckung, sofern sie den Pflichten aus § 1 des Vertrags nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

Anlagen:

1. Lageplan zu den Maßnahmen F 2 und F 3

Lörrach, den

.....

Monika Neuhöfer-Avdić ,
Bürgermeisterin, Stadt Lörrach

Lörrach, den

.....

Birgit Schwarz,
Land Baden-Württemberg, vertreten
durch das Landratsamt Lörrach